



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 01.08.2018

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer: 3397526

591pä/013-2018#008

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 16. Planänderung Anbindung Interregio-Kurve“, Bahn-km 1,600 bis 2,645 der Strecke 4726 Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-Untertürkheim

Bezug: Ihr Antrag vom 22.06.2018, Az. 0002922560

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat Trassierungsanpassungen verbunden mit einer geänderten Entwässerung, Änderung der Bauweise einer Stützwand, Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsflächen, den Bau einer zusätzlichen Fernmeldeleitung sowie die Erstellung von vier Betonfertigteilstationen zur Unterbringung der erforderlichen Technik für Weichenheizungen und der Tunnelenergieversorgung zum Gegenstand. Die im Vorhabenbereich vorkommenden Mauereidechsen werden in ein Ersatzhabitat nach Stuttgart-Münster verbracht.

Aus den vorgelegten Unterlagen und dem Formular zur Umwelterklärung ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorhabenbedingt werden die Gleisanlagen vergrößert und es werden mehr Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Die zusätzlichen Eingriffe finden nahezu ausschließlich im Bereich des bestehenden Gleisfeldes statt. Lediglich in Randbereichen sind unterschiedliche Stadien aus ein- bis zweijähriger Pioniergesellschaften betroffen. Die Eingriffe werden durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wie den aufgewerteten Ersatzlebensräumen für Mauereidechsen kompensiert. Zudem ist festzuhalten, dass im Einklang mit dem EBA-Umweltleitfaden Teil II auch bei einer vorübergehenden Beseitigung von mehr als einem Hektar von ein- bis zweijähriger Pioniergesellschaften auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die Änderungen führen weder baubedingt noch betriebsbedingt zu zusätzlichen Betroffenheiten. Baubedingt ist die Änderung im Vergleich zum Bestand zu vernachlässigen. Aufgrund der Trassierungsänderungen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass keine neuen Betroffenheiten bzw. keine neuen Ansprüche auf Lärmvorsorge entstehen.

Die innerhalb der Außen- und Kernzone des Mineralwasserschutzgebietes stattfindenden Änderungen bedürfen keines Eingriffes in den Gipskeuper und es ergeben sich keine Eingriffstatbestände, die einer zusätzlichen wasserrechtlichen Befreiung bedürfen. Eingriffe in den grundwasserführenden Untergrund sind nicht nötig und die Vorgaben für die Gleisentwässerung werden beibehalten. Zusätzliche Betroffenheiten entstehen nicht.

Vorhabenbedingt kann es zu potenziellen Betroffenheiten von nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten kommen. Die Vorhabenträgerin hat daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese belegt für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse, dass aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Für die im Vorhabenbereich vorkommende Mauereidechse kann dies trotz Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die seitens der Vorhabenträgerin getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, wie z.B. dem Umsiedeln in ein Ersatzhabitat, einschließlich des Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG, belegen, dass der Erhaltungszustand der Mauereidechsenpopulation nicht verschlechtert sind. Weitere Artengruppen sind nicht betroffen.

Weitere Betroffenheiten von Schutzgütern sind nicht gegeben.

Der Eingriff kann durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig